

zum Gegenstand hat. Auch in diesem Punkte werden wir eine Vorlage erhalten. Auch hat mir die vierte Deputation zu erkennen gegeben, daß sie wünsche, daß der Bericht, welcher heute auf der Tagesordnung steht, heute nicht vorgetragen werde, da Hindernisse eingetreten sind, und namentlich der Herr Referent nicht gegenwärtig ist. Also würde nur der Bericht zum Vortrage kommen, welcher von der ersten Deputation erstattet worden ist, über das Allerhöchste Decret vom 10. November 1839, die Landtagsordnung betreffend. Ehe wir aber darauf übergehen, habe ich noch zwei Fragen zu stellen, die erste an die hohe Staatsregierung, ob dieselbe genehmigt, daß von der Kammer darüber schon heute Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt werde.

Staatsminister v. Benschau: Von Seiten der Staatsregierung ist kein Bedenken dagegen.

Präsident D. Haase: Der Bericht hat nicht drei Tage ausliegen können, ich habe aber nichts destoweniger denselben auf die heutige Tagesordnung genommen, theils weil er wahrscheinlich die Berathung der Kammer nicht lange in Anspruch nehmen wird, theils weil ich hoffe, dadurch dem von mehreren Mitgliedern gegen mich ausgesprochenen Wunsche der Kammer zu entsprechen. Ich frage also die Kammer, ob sie genehmige, daß über diesen Bericht schon heute berathen werde? Verneint dies die Kammer, so werde ich die Berathung bis morgen aussetzen müssen.

Abg. Meißel: Bevor die Frage gestellt wird, müßte ich mir das Wort erbitten, sonst käme ich mit meinem Antrage zu spät. Ich bin nicht gesonnen, mich gegen die sofortige Berathung des Berichts zu opponiren, da die hohe Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt hat. Jedoch liegt ein Bericht vor in Bezug auf die Landtagsordnung selbst, und wenn ich auch in Gemäßheit derselben zugebe, daß Fälle vorkommen können, wo eine dreitägige Auslegung des Berichts nicht nothwendig wird, um sich vorzubereiten, so glaube ich jedoch, daß es zu weit gegangen ist, wenn statt einer dreitägigen, kaum eine dreistündige Auslegung stattfinden kann, wie es mit dem vorliegenden Berichte der Fall ist. Ich habe ihn kurz vor der Sitzung, erst um neun Uhr bekommen, und ich weiß nicht, ob es nicht an den Leuten liegt, die beauftragt sind, die Acten auszuthellen. Ich würde daher das Directorium bitten, dieselben anzuweisen, daß so etwas nicht vorkomme, denn es ist nicht zu leugnen, daß, wenn der Bericht auch noch so unbedeutend ist, man ihn doch nachgesehen, eins und das andere nachgeschlagen und das allerhöchste Decret nachgesehen haben muß.

Präsident D. Haase: Ich habe dem Hrn. Abg. zu erwidern, daß ich dahin Veranstellung getroffen hatte, daß die Berichte sämtlichen Hrn. Abgg. zeitig genug mitgetheilt werden sollen. Ich werde mich nach dem Vorgang erkundigen. Uebrigens bleibt mir nichts übrig, als die Herren Abgg. zu bitten, wenn durch die Nachlässigkeit der Kammerboten wieder ein ähnlicher Fall eintritt, sich sofort privatim an mich zu wenden, damit ich diesfalls die nöthigen Maßregeln ergreifen kann.

Abg. Meißel: Ich habe in der Voraussetzung, daß eine

Nachlässigkeit beim Abgeben der Acten vorwalte, sofort gebeten, daß das Directorium Abhilfe treffe, und glaube, daß es der Anfrage nicht bedürfen werde, denn ich habe mein Wort gegeben, daß ich erst um neun Uhr den Bericht und die Einladung bekommen habe.

Präsident D. Haase: Es bezieht sich meine vorige Erklärung, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die Zurückweisung des Kammerboten, welcher den Bericht herumgetragen. Ich werde nun die Frage wiederholen: will die Kammer, daß sofort über den Bericht berathen werde? — Die Kammer ist einstimmig damit einverstanden. —

Referent v. Wagnor bestigt die Rednerbühne und trägt zuerst das allerhöchste Decret vor. (Dasselbe ist bereits mitgetheilt in den Verhandlungen der ersten Kammer, Nr. 2, Seite 15 flg.).

Die erste Deputation hat folgenden Bericht darüber erstattet:

Das vorbemerkte allerhöchste Decret gelangte zunächst an die erste Kammer der Ständeversammlung, welche dasselbe mittelst Protokollextracts vom 25. November 1839 an die zweite Kammer abgab. Von letzterer wurde es der unterzeichneten Deputation überwiesen, welche in Gemäßheit des ihr erteilten Auftrags folgenden Bericht zu erstatten hat.

Das Decret umfaßt zwei verschiedene Gegenstände:

1.) beantragt dasselbe, daß der unterm 27. Januar 1833 den Ständen mitgetheilte Entwurf zur Landtagsordnung für den jetzigen Landtag zur Richtschnur wiederum dienen solle,

und
2.) eröffnet es den Ständen die Absicht der Staatsregierung, den Präsidenten beider Kammern für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand monatlich 300 Thaler — im Bierzehnthalerfuß aus der Staatscasse auszusetzen.

In Bezug auf den ersten Punkt entstand zunächst die Frage, ob es bei der provisorischen Landtagsordnung verbleiben solle, oder ob dieselbe zur gesetzlichen Verabschiedung zu bringen sei?

Für die letztere Ansicht scheinen folgende Gründe zu sprechen:

1.) hat man im Laufe der beiden vorhergehenden Landtage hinlängliche Erfahrungen einsammeln können, um zu beurtheilen, inwiefern die provisorische Landtagsordnung zweckmäßig ist oder einer Abänderung bedarf. Die Ursache, welche die Beibehaltung derselben bis jetzt veranlaßt hat, dürfte mithin wegfallen.

2.) enthält die provisorische Landtagsordnung nach der Meinung einiger Mitglieder der Deputation viele Bestimmungen, deren Zweck- und Verfassungsmäßigkeit erheblichen Zweifeln unterliegen. Um nur einige Beispiele anzuführen, so möchten wohl

a.) die durch §. 105 der Landtagsordnung eingeführten stehenden Deputationen in mancher Beziehung nachtheilig sein, indem, abgesehen von der ungleichen Vertheilung der Geschäfte, welche vorzugsweise auf den Mitgliedern der Deputationen lasten, ein bei der Wahl derselben begangener Mißgriff, der doch besonders bei neu eintretenden Mitgliedern der Kammer so leicht möglich ist, für die Dauer des Landtags nicht wieder gut gemacht werden kann. Auch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß, um nur von der Gesetzgebungs-De-